VERMÖGENSSCHADEN- UND D&O-VERSICHERUNG FÜR FREIE SCHULEN UND KITAS

Hafte ich als Vorstand mit meinem Privatvermögen?

Die meisten freien Schulen und Kitas werden von einem Verein oder einer gGmbH getragen, oft mit einem ehrenamtlichen Vorstand aus der Elternschaft. Wer das Amt übernimmt, trägt mehr Verantwortung, als die meisten ahnen. Das Wichtigste haben wir für dich zusammengefasst.

Ehrenamt schützt nicht vor Haftung.

Auch ehrenamtliche Vorstände können persönlich haften. Mit dem richtigen Schutz bleibt ein Fehler ein Fehler und wird nicht zur Existenzfrage.

Du kannst nach außen und nach innen haften

Außenverhältnis heißt: gegenüber Dritten. Verursacht der Vorstand bei seiner Arbeit einen Schaden, haftet zunächst der Verein (§ 31 BGB). Das Vorstandsmitglied kann daneben persönlich haften. Gläubiger, Finanzamt oder Sozialversicherung können sich dann direkt an dich wenden.

Innenverhältnis heißt: gegenüber dem eigenen Verein. Verletzt du deine Pflichten und entsteht dem Verein ein Schaden, kann er Ersatz von dir fordern. Die Satzung kann diese Haftung nicht ausschließen.

Ehrenamtlich oder hauptamtlich: Das macht den Unterschied

- **Hauptamtliche Geschäftsführung** haftet für Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit.
- **Ehrenamtliche Vorstände** haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, solange sie nicht mehr als 3.300 € im Jahr erhalten (§ 31a BGB). Dasselbe gilt für ehrenamtlich tätige Mitglieder (§ 31b BGB).
- **Geschäftsführung einer gGmbH:** Das Haftungsprivileg gilt nur für Vereine und Stiftungen. Wer eine gGmbH führt, haftet für jede Fahrlässigkeit, auch ohne Vergütung (§ 43 GmbHG).
- **Grobe Fahrlässigkeit** ist nie geschützt, auch nicht bei unentgeltlicher Arbeit.
- **Prokuristen und Angestellte** haften gestuft: voll bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, anteilig bei mittlerer, nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

Delegieren befreit dich nicht

Auch wenn die Aufgaben im Vorstand verteilt sind, bleibt jedes Mitglied zur Kontrolle verpflichtet. Wer eine Aufgabe abgibt, muss sie überwachen. Fehlende Erfahrung entlastet nicht: Wer ein Amt übernimmt, muss sich die nötigen Kenntnisse verschaffen.

Wo es in der Praxis schiefgeht

Die meisten Schäden entstehen nicht durch böse Absicht, sondern im Alltag: eine Frist überlesen, eine Auflage übersehen, eine Zahl vertippt.

Was passiert ist	Die Folge
Förderantrag zu spät	Eine Schule eröffnet nach den Sommerferien einen Hort. Der Antrag hätte im Monat der Eröffnung vorliegen müssen, kommt aber zwei Monate später. Für September bis Dezember fehlen 25.000 €. Im teuersten Fall, den wir erlebt haben, fehlten einer Berliner Schule am Ende 532.000 €.
Honorarkräfte falsch eingestuft	Die Rentenversicherung wertet drei Honorarkräfte als scheinselbstständig und fordert für sieben Jahre 245.000 € Beiträge nach. Der Verband ist überschuldet. Stellt der Vorstand den Insolvenzantrag zu spät, haftet er den Gläubigern persönlich (§ 42 BGB).
Verlängerungsoption vergessen	Der Vorstand nutzt die Option im Mietvertrag nicht. Statt zehn weiterer Jahre zur alten Miete zahlt die Schule nun deutlich mehr. Der Schaden liegt im sechsstelligen Bereich.
Auflagen nicht eingehalten	Ein Zuschuss ist an Vergaberegeln geknüpft, etwa an eine Ausschreibung. Bei der Abrechnung fällt der Verstoß auf, die Zuwendung wird zurückgefordert.
Zahlendreher	Dem Schatzmeister unterläuft bei einer hohen Überweisung ein Zahlendreher in der Kontonummer. Das Geld ist nicht zurückzuholen.

⚠ Diese Pflichten treffen den ganzen Vorstand

- **Steuern:** Wer steuerliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet für die Steuerschuld (§ 69 AO).
- **Sozialversicherung:** Werden Arbeitnehmeranteile nicht abgeführt, haftet die verantwortliche Person persönlich.
- **Spenden:** Falsch ausgestellte Zuwendungsbestätigungen oder zweckwidrig verwendete Spenden können die Gemeinnützigkeit kosten.
- **Buchführung:** Der Gesamtvorstand muss sich informieren und kontrollieren, auch wenn der Schatzmeister die Bücher führt.
- **Beschlüsse:** Auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss der Vorstand auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen.

Nicht jeder Fehler ist versicherbar.

Verlängert sich ein Vertrag, weil die Kündigungsfrist verpasst wurde, zahlt der Verein weiter und erhält weiter die Leistung. Das gilt nicht als Vermögensschaden. Vorsatz ist ebenfalls nie versichert.

Klassische D&O oder Vermögensschaden mit Eigenschadendeckung?

Die Betriebshaftpflicht zahlt, wenn Menschen verletzt oder Sachen beschädigt werden. Reine Geldschäden deckt sie nicht. Dafür gibt es zwei Wege. Sie unterscheiden sich vor allem dann, wenn der Schaden beim eigenen Verein entsteht.

	Klassische D&O	Vermögensschaden-Haftpflicht mit erweiterter Eigenschadendeckung
Wann wird gezahlt?	Wenn das Vorstandsmitglied persönlich haftet. Bei Ehrenamtlichen ist das wegen des Haftungsprivilegs oft erst bei grober Fahrlässigkeit der Fall.	**Schon bei einfacher Fahrlässigkeit, unabhängig vom Haftungsprivileg.**
Wer hat den Anspruch?	Der Verein muss sein Vorstandsmitglied in Anspruch nehmen.	**Der Verein hat den Anspruch direkt gegen den Versicherer.**
Was heißt das für den Verein?	Im Zweifel steht der Verein vor Gericht gegen den eigenen Vorstand.	**Ein Streit im eigenen Haus wird weitgehend vermieden.**
Nach dem Ausscheiden	Der Verein ist Versicherungsnehmer und entscheidet, ob Ehemalige Schutz erhalten.	**Die Organmitglieder sind selbst versicherte Personen und bleiben es auch nach dem Ausscheiden.**

Unsere Empfehlung: Eigenschadendeckung.

Für Vereine mit ehrenamtlichem Vorstand ist sie der entscheidende Baustein. Sonst bleibt der Verein gerade bei den häufigen, einfachen Fehlern auf dem Schaden sitzen.

Das bietet unser Spezialkonzept für freie Schulen und Kitas

- Organe, Angestellte und Ehrenamtliche in einem Vertrag
- Versicherungssumme von 100.000 € bis 2 Mio. € nach Wahl, für große Träger bis 200 Mio. €
- Ansprüche von außen und von innen, schon bei einfacher Fahrlässigkeit
- Rückwärtsdeckung von 1, 2 oder 5 Jahren wählbar
- Förderverein und weitere Vereine mitversicherbar

Deine Checkliste für den Vorstand

1. **Verträge prüfen.** Gibt es neben der Betriebshaftpflicht eine Vermögensschaden- oder D&O-Versicherung?
2. **Eigenschäden klären.** Zahlt der Vertrag auch, wenn der Schaden beim Verein selbst entsteht, und schon bei einfacher Fahrlässigkeit?
3. **Rückwärtsdeckung ansehen.** Sind Fehler versichert, die vor Vertragsbeginn passiert sind und erst später auffallen?
4. **Versicherte Personen prüfen.** Sind Vorstand, Geschäftsführung, Angestellte und Ehrenamtliche erfasst, auch nach dem Ausscheiden?
5. **Vier-Augen-Prinzip leben.** Wichtige Fristen, Anträge und Zahlungen kontrolliert immer eine zweite Person.

Drei Bausteine, die zusammengehören

1

DIE BASIS

Betriebshaftpflicht

Für Personen- und Sachschäden. Die für den Verein handelnden Personen sind mitversichert.

2

UNSER SPEZIALKONZEPT

Vermögensschaden mit Organhaftung

Für reine Geldschäden, von außen und von innen, mit erweiterter Eigenschadendeckung und Rückwärtsdeckung.

3

ALS ERGÄNZUNG

Persönliche D&O

Für Führungskräfte, die unabhängig vom Vertrag des Trägers abgesichert sein wollen, auch nach dem Amt.

>>Sprich uns an. Wir helfen dir gerne weiter.<<

Jetzt Termin buchen

Per Teams oder telefonisch – kostenfrei für dich.

Disclaimer: Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Beratung. Es stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Maßgeblich sind die Bedingungen des jeweiligen Versicherungsvertrags und die gesetzlichen Bestimmungen. Die Beispiele sind vereinfacht. Quellen: §§ 31, 31a, 31b, 42 BGB; § 43 GmbHG; § 15a InsO; § 69 AO; § 266a StGB; Art. 82 und 83 DSGVO; BGH, Beschluss vom 15.11.2011, II ZR 304/09. Vergütungsgrenze nach § 31a BGB: 3.300 € im Jahr seit 1. Januar 2026. Stand: 11/2026